

Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 25.4.2016

„Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“

Stellungnahme von **Wolfgang Kaleck***

Aufbau

I. Völkerstrafprozesse in Deutschland	2
1. Entwicklung.....	2
2. Bedeutung von Völkerstrafverfahren in Deutschland.....	4
II. Gesetzlicher und struktureller Reformbedarf	7
1. Strategische Ermittlungen gegen Hauptverantwortliche.....	7
2. Mehr Ressourcen für Ermittlungen.....	8
3. Gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen.....	8
4. Eigenständiger Straftatbestand des Verschwindenlassens	10
III. Information der nationalen und internationalen Öffentlichkeit über die Verfahren.....	11
1. Fehlende Kommunikation über die Verfahren.....	11
2. Verfahrensdokumentation.....	12
IV. Rechtsposition von ZeugInnen und Betroffenen.....	13
1. Umfassender Schutz von ZeugInnen	13
2. Psychosoziale Betreuung von ZeugInnen	15
3. Beteiligung von Betroffenen.....	15
4. Verbesserungsbedarf für zukünftige Verfahren	16
V. Ausblick.....	17

* Wolfgang Kaleck ist Rechtsanwalt und Publizist in Berlin, Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR), Mitglied der Beiräte am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen ([ZERP](#)), des Forum for International and Criminal and Humanitarian Law ([FICHL](#)), der kolumbianischen Menschenrechtsorganisation [CCAJAR](#) und der mexikanischen Menschenrechtsorganisation [ProDESC](#).

I. Völkerstrafprozesse in Deutschland

Ich begrüße den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie die Diskussion über politischen, gesetzlichen und praktischen Reformbedarf. In meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und als Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR) in Berlin war und bin ich in einer Vielzahl von Verfahren zum VStGB auf Seiten der Geschädigten beteiligt.¹

1. Entwicklung

Das VStGB wurde 2002 aus der Notwendigkeit heraus geschaffen, das materielle deutsche Strafrecht an das Römische Statut für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) von 1998 anzupassen, indem es das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser erfasst als das bestehende Strafrecht. Zudem wurde dadurch sichergestellt, dass Deutschland stets in der Lage sein würde, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen.

2007 gab es in diesem Haus bereits einmal eine Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Die damalige Bilanz 5 Jahre VStGB war durchaus kritisch. Es war ein „Gesetz ohne Anwendung“. Dem eigenen Ansprüchen, kein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher zu sein und europaweit aktiv zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen beizutragen, wurde man nicht gerecht.²

Erst danach wurden allmählich spezialisierte Ermittlungskapazitäten zur Verfolgung von Völkerstraftaten geschaffen und begonnen, völkerstrafrechtlich relevant Ereignisse systematisch zu beobachten. 2009 wurden endlich ein eigenes Völkerstrafrechtsreferat beim Generalbundesanwalt und die "Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch" (ZBKV) beim Bundeskriminalamt (BKA) eingesetzt. Es hat erste Ermittlungserfolge gegeben, die in die Anklagen gegen die beiden Milizenführer der FDLR vor dem OLG Stuttgart und gegen einen ruandischen Bürgermeister vor dem OLG Frankfurt wegen des Völkermords in Ruanda 1994 mündeten.

¹ Auf einzelne, für diese Stellungnahme relevanten, Fälle wird jeweils in Fußnoten Bezug genommen. Für einen Überblick über diese und weitere Fälle siehe <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung.html>.

² Die damaligen Stellungnahmen und das Protokoll der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages 2007 zur nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches sind abrufbar unter: <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1366&id=1136>; siehe auch Human Rights Watch, Universal Jurisdiction in Europe - The State of the Art, 2006, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ij0606web.pdf>, S. 63 f. und Geißler, Nils; Selbmann, Frank, Fünf Jahre VStGB – Eine kritische Bilanz, in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (HuV-I) 2007, S. 160.

Seit 2012 werden 11 Strukturermittlungsverfahren geführt. Das bedeutet, dass noch nicht personenbezogen ermittelt wird, aber dass bei Vorliegen eines Anfangsverdachts und einem Bezugspunkt zu Deutschland Situationen und Vorgänge mit den Mitteln der StPO untersucht werden. Im September 2015 wurde mit dem so genannten „Kongo-Kriegsverbrecherprozess“ oder „FDLR-Verfahren“ das erste Verfahren nach dem VStGB in erster Instanz abgeschlossen. Ein weiteres Hauptverfahren wegen des Verdachts auf in Syrien begangene Kriegsverbrechen hat das OLG Frankfurt am Main kürzlich eröffnet. Insofern ist dies ein guter Zeitpunkt, um über die praktischen Aspekte von Völkerstraftaten zu diskutieren.

Ich will dabei schwerpunktmäßig auf das jüngst abgeschlossene Stuttgarter Verfahren Bezug nehmen, welches das ECCHR über die gesamte Verfahrensdauer gemeinsam mit anderen Organisationen beobachtet hat.³ In meine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen fließt aber meine und unsere gesamte praktische Erfahrung in der Anwendung des Völkerstrafrechts in Deutschland ein. Sie reicht zurück bis vor Einführung des VStGB.⁴ Seit Ende der 1990iger Jahre versuche ich, versuchen wir als ECCHR, die Anwendung des Völkerstrafrechts und seit 2002 des VStGB in Deutschland einzufordern, etwa durch Strafanzeigen gegen ehemalige Mitglieder der US-amerikanischen Regierung wegen der Gewalt und Folter im Zusammenhang mit dem sogenannten „Krieg gegen den Terror“⁵ oder durch die Opfervertretung in der strafrechtlichen Ermittlung wegen der Anordnung eines Luftangriffs im September 2009 auf eine Menschenmenge und zwei Tanklastzüge in Kundus, Afghanistan.⁶

³ Unsere Ergebnisse haben wir einem Abschlussbericht zusammengestellt, den wir am 8. Juni 2016 auf einer Veranstaltung bei Brot für die Welt in Berlin vorstellen werden.

⁴ Siehe Kaleck, Wolfgang, Mit Recht gegen die Macht, Berlin 2015; ders. Universelle Strafjustiz?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), H. 25-26, 7. Juni 2013.

⁵ In den Jahren 2004 und 2006 wurde der ehemalige US-amerikanische Verteidigungsminister Donald Rumsfeld sowie weitere US-Offizielle wegen Kriegsverbrechen und Folter an irakischen Häftlingen im Gefängnis Abu Ghraib angezeigt. Die Strafanzeigen richteten sich gegen die Straflosigkeit führender Repräsentanten aus Regierung, Militär und Geheimdiensten. Sie stützten sich auf das in Deutschland verankerte Weltrechtsprinzip nach § 1 VStGB. Da weder im Heimatstaat von Tätern und Opfern noch im Tatortstaat oder durch ein zuständiges internationales Gericht entsprechende Verfahren eingeleitet wurden, hätten die Ermittlungen zunächst auch von Deutschland aus geführt werden können. Auch wenn sich die Tatverdächtigen nicht auf deutschem Staatsgebiet aufhielten, wären entsprechende vorläufige Ermittlungen notwendig und geboten gewesen. Zunächst lehnte die Bundesanwaltschaft 2004 Ermittlungen mit dem Hinweis darauf ab, dass es womöglich noch Ermittlungsverfahren in den USA geben würde. Als sich dies dann zwei Jahre später als unrichtig erwies, verweigerte die Bundesanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen, da nicht absehbar sei, dass die mutmaßlichen Täter für ein Gerichtsverfahren nach Deutschland kämen. Unmittelbar nach Erscheinen des Berichts zur CIA-Folter reichte das ECCHR beim Generalbundesanwalt (GBA) in Karlsruhe im Dezember 2014 erneut Strafanzeige gegen den ehemaligen Chef des US-Geheimdienstes CIA George Tenet, gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, sowie gegen weitere Mitglieder der Regierung des ehemaligen US-Präsidenten George W. Bush, ein. Der Vorwurf lautet Kriegsverbrechen der Folter nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch.

⁶ Auf Befehl von Bundeswehroberst Georg Klein bombardierten zwei US-Kampfflugzeuge am 4. September 2009 am Fluss Kundus in Afghanistan zwei von Taliban entführte Tanklastzüge und eine Menschenmenge, die sich in der Nähe aufhielt. Mehr als 140 Menschen, darunter auch Kinder, wurden getötet oder verletzt. Nach Ansicht des ECCHR waren die Reaktionen der Bundesregierung, der Bundeswehr und der deutschen Strafverfolgungsbehörden unzureichend und entsprachen nicht internationalen Menschenrechtsstandards. Nachdem das Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt eingestellt wurde, wurde ein Antrag auf

Völkerstrafrechtliche Ermittlungen sind höchst komplexe und langwierige Prozesse, an denen häufig über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Foren befasst sind. Auch wenn es in der Anhörung schwerpunktmäßig um die deutsche Praxis geht, ist eine Gesamtbetrachtung notwendig, positive und negative Erfahrungen aus den Jurisdiktionen anderer Staaten und am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) müssen darin einfließen. Insofern sind Erkenntnisse aus unserer Arbeit an ähnlichen Verfahren zum Beispiel in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Spanien oder Großbritannien in diese Stellungnahme eingeflossen. Sie betreffen Völkerstraftaten mit Bezug zu Ländern wie den USA, Deutschland, Russland/Tschetschenien, Israel, Bahrain, Syrien, Irak, Afghanistan, Sri Lanka, Demokratische Republik Kongo, Argentinien, Chile und Kolumbien. Beim IStGH in Den Haag sind wir an Vorverfahren vor allem zu Großbritannien/Irak und Kolumbien beteiligt, was auch in Bezug auf nationale Strafverfolgung nicht zuletzt aufgrund der Komplementarität der internationalen und nationalen Strafjustiz von Bedeutung ist. Vorliegend werde ich mich jedoch vor allem zum Stand in Deutschland äußern, aber zunächst auf die Frage eingehen, warum es wichtig ist, diese Verfahren in Deutschland zu führen.

2. Bedeutung von Völkerstrafverfahren in Deutschland

Das Strafrecht bezweckt den Schutz von Rechtsgütern, das gilt auch für das Völkerstrafrecht. Dabei geht es allerdings um universelle und international schützenswerte Rechtsgüter, nämlich das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechte. Das bedeutet, dass wir es dort, wo diese verletzt werden – und das Völkerstrafrecht mithin zur Anwendung kommt – mit besonders schwerwiegenden Rechtsverletzungen zu tun haben, die auf systematische Art und Weise im Rahmen einer Organisation – meist ein Staat – oder zumindest durch diese verstärkt, begangen werden.

Der Grund- und Leitgedanke des Völkerstrafrechts ist insofern, dass diese „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen“. Daher ist es „die Pflicht eines jeden Staates, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.“⁷

Klageerzwingung beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. In diesem Antrag wurden die unzureichenden Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt kritisiert. Rechtsmittel bzw. Verfassungsbeschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf bzw. beim Bundesverfassungsgericht blieben erfolglos. Siehe dazu auch: Kaleck, Wolfgang / Schüller, Andreas / Steiger, Dominik: Tarnen und Täuschen – Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Fall des Luftangriffs bei Kundus, in: Kritische Justiz, Heft 3, 2010, S. 721.

⁷ Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/340540/publicationFile/3556/RoemischesStatut.pdf>.

Straflosigkeit bedeutet dabei aber nicht nur Abwesenheit von Strafe, sondern das Bestätigen und Verfestigen von Gewaltstrukturen, deren Aufbrechen notwendig ist, um gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken. In Gesellschaften, in denen die Täter ungestraft bleiben, in denen die Strukturen aus denen heraus Menschenrechtsverbrechen begangen wurden, bestehen bleiben, ist die Wahrscheinlichkeit um ein vielfaches größer, dass es weiterhin zu systematischen Gewalttaten kommt.

Insofern liegt die Bedeutung dieser Verfahren auch darin, dass überhaupt eine Reaktion auf nicht hinnehmbare Gewalttaten erfolgt. Dadurch können die komplexen gesellschaftlichen Prozesse, die unter dem Begriff der „Aufarbeitung“ bezeichnet werden, angestoßen werden, auch wenn sie erst viel später zu weiteren Entwicklungen führen. So sind die ersten Verfahren, die ab 1984 zur Aufarbeitung der unter der Militärdiktatur begangenen Verbrechen in Argentinien geführt wurden, von großer gesellschaftlicher Bedeutung und haben dazu geführt, dass diese Taten noch immer aufgearbeitet werden.⁸ Im deutschen Kontext sei hier an die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses 1958 und das von Fritz Bauer vorangetriebene Auschwitz Verfahren 1963–1965 erinnert.

Die Rolle, die Gruppen von Betroffenen und Familienangehörigen wie die Mütter vom Plaza de Mayo, Menschenrechtsorganisationen und ihre AnwältInnen bei der Aufarbeitung spielen, kann kaum überschätzt werden. Viele der bisher nach dem Weltrechtsprinzip verhandelten Fälle gegen Menschenrechtsverbrecher, etwa die spanischen Prozesse gegen die chilenischen und argentinischen Militärs, aber auch die Folterverfahren gegen die USA, wurden von ihnen initiiert und begleitet. Sie sind häufig die ersten, die die Verbrechen öffentlich zur Sprache bringen und die Täter benennen, lange bevor staatliche oder zwischenstaatliche Stellen sich damit beschäftigen.⁹

Die juristische Aufarbeitung in den Tatortstaaten ist prinzipiell am besten geeignet, zur gesellschaftlichen Aufarbeitung der Gewalt beizutragen. Daher räumt auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich den Vorrang ein (Art. 17 IStGH-Statut). Das ist in vielen Fällen jedoch nicht möglich. Wie gesagt werden diese Taten häufig durch oder mithilfe der Staaten begangen. Die Täter befinden sich in mächtigen Positionen und der Staat ist somit nicht willens, eine Strafverfolgung einzuleiten. In anderen Fällen werden die Taten in Räumen begrenzter Staatlichkeit begangen, wie etwa die vor dem OLG Stuttgart verhandelten Taten der *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR). Der Tatortstaat ist hier nicht in der Lage, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

⁸ Kaleck, Wolfgang: Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentinien Militärs vor Gericht, Berlin 2010.

⁹ Schüller, Andreas; Micus, Annelen, Das Zusammenspiel von Menschenrechtsbewegung und transnationaler Gerichtsbarkeit zur Überwindung von Straflosigkeit, in: Lange, Berthold (Hrsg.): Weltbürgerrecht: Die normative Seite der Globalisierung, Würzburg 2011.

Auch der IStGH kann nur eine kleine Anzahl von Fällen verhandeln. Daher sollen die nationalstaatlichen Gerichtssysteme nach dem Universalitätsprinzip ebenfalls eingreifen können und Taten verfolgen, die im Tatortstaat oder Herkunftsstaat der Täter nicht verfolgt werden.¹⁰ Insofern haben Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland auch die Funktion, dem sogenannten Weltrechtsprinzip Geltung zu verschaffen. Danach ist jeder Staat ermächtigt, Völkerstraftaten zu verfolgen, egal wo und durch wen sie begangen worden sind. Denn Verbrechen dieser Art richten sich gegen die Interessen der Völkergemeinschaft als Ganze. Und die durch das Völkerstrafrecht geschützten Rechtsgüter – vor allem die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – können wirksam nur geschützt werden, wenn universell Möglichkeiten gibt, ihre Verletzung strafrechtlich zu ahnden, wenn kein potentieller Täter damit rechnen kann, sie sanktionslos zu verletzen. Insofern spielen auch die deutsche Justiz und der für Ermittlungen zuständige Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eine wichtige Rolle im System der internationalen Strafrechtspflege. Besonders eindrucksvoll zeigte sich die Rolle europäischer Jurisdiktionen bei der juristischen Aufarbeitung der chilenischen und argentinischen Militärdiktatur (sogenannter Pinochet- oder Bumerang-Effekt): Sind die nationalen Rechtswege blockiert, herrscht im betroffenen Land selbst Straflosigkeit von Menschheitsverbrechen, können über den Umweg internationaler Foren wie den Interamerikanischen Menschengerichtshof in Costa Rica, den Internationalen Strafgerichtshof oder spanische oder deutsche Strafgerichte die politischen Blockaden gelöst werden. Die Verhaftung Pinochets in London im Oktober 1998, veranlasst durch den spanischen Ermittlungsrichter Garzon, gab den Impuls dafür, dass in Chile Dutzende von Strafprozessen gegen Militärs eingeleitet wurde und die Aufarbeitung der Diktatur in Gang kam.

Allerdings muss endlich damit begonnen werden, das Völkerstrafrecht auch gegen mächtige Menschenrechtsverletzer durchzusetzen, wenn es dem Anspruch der Universalität gerecht werden soll. Das bedeutet, dass die Generalbundesanwaltschaft und andere Strafverfolgungsbehörden auch Menschenrechtsverletzungen, die im Zuge der Terrorismusbekämpfung, etwa durch Russland und die USA, begangen werden ebenso ermitteln wie Verbrechen durch internationale Unternehmen.¹¹

¹⁰ Zur aktuellen Praxis der Verfahren nach dem Universalitätsprinzip: von TRIAL, ECCHR, FIDH, FIBGAR, Make Way for Justice, Universal Jurisdiction Annual Review, abrufbar auf der ECCHR-Website unter: http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/MakeWayForJustice%232.pdf.

¹¹ Kaleck, Wolfgang, Mit zweierlei Maß: der Westen und das Völkerstrafrecht, Berlin 2012; Kaleck, Wolfgang; Saage-Maaß, Miriam, Unternehmen vor Gericht - Globale Kämpfe für Menschenrechte Politik, Berlin 2016. Siehe zu den Bemühungen gegen das Folterprogramm der USA, darunter ein Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt, die Informationen auf der Website des ECCHR: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa.html>.

Wir können uns grundsätzlich dem im Antrag formulierten Fazit anschließen, dass das Völkerstrafgesetzbuch den ersten Praxistest bestanden hat. Allerdings hat das abgeschlossene Verfahren gezeigt, an welchen Stellen es erhebliche Probleme gibt, denen wir uns stellen müssen, auch wenn das teuer und mühsam ist.

II. Gesetzlicher und struktureller Reformbedarf

1. Strategische Ermittlungen gegen Hauptverantwortliche

Es ist positiv zu bewerten, dass seit 2012 Strukturermittlungsverfahren von GBA und BKA durchgeführt werden. Der Fall Almatov, Usbekistan¹² hat 2005 gezeigt, dass es bei fehlender Vorbereitung personenbezogener Ermittlungen schwierig ist, Verdächtige von Völkerstraftaten festzunehmen, wenn sie nach Deutschland reisen. Im Fall Syrien hingegen können die Verfolgungsbehörden nun schnell reagieren, wenn sie Hinweise auf einzelne Tatverdächtige in Deutschland erhalten, da im Strukturermittlungsverfahren vorab Beweismittel erhoben wurden.

Für kritikwürdig halte ich aber die fehlende strategische Ausrichtung der Ermittlungen.

Denn alle Verfahren richteten sich bisher gegen sich zufällig im Land aufhaltende Täter, im Falle Syriens scheinbar niederen Ranges. Sie müssen bestraft werden. Aber die Ermittlungen sollten sich auf die Hauptverantwortlichen konzentrieren. Nur wenn auch politisch mächtige Täter mit Strafverfolgung rechnen müssen, kann das Völkerstrafrecht seine Abschreckungswirkung entfalten. Das gilt auch dann, wenn nicht sicher ist, ob mangels Anwesenheit der Täter in naher Zukunft ein Verfahren gegen sie in Deutschland stattfinden kann. Denn auch die Beweismittelsicherung im Sinne einer antizipierten Rechtshilfe oder der Erlass eines Haftbefehls gegen die Hauptverantwortlichen tragen zur Stärkung der internationalen Strafjustiz bei.¹³ Sie können die Reise- und Bewegungsfreiheit der Täter einschränken und für eine spätere Strafverfolgung genutzt werden. Zudem signalisieren sie

¹² Am 13. Mai 2005 eröffneten in der östlichen Stadt Andischan schwer bewaffnete Truppen des usbekischen Innenministerium und des Nationalen Sicherheitsdienstes das Feuer auf zumeist unbewaffnete Demonstranten und töteten mehrere hundert Männer und Frauen. Die darauf folgenden Proteste der Zivilgesellschaft wurden gewaltsam niedergeschlagen und Menschenrechtsorganisationen, Medienanstalten und verschiedene UN-Organisationen des Landes verwiesen. Am 12. Dezember 2005 erstattete Wolfgang Kaleck im Namen der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch und acht usbekischer Bürger Strafanzeige unter anderem gegen den früheren usbekischen Innenminister Zakir Almatow und den usbekischen Geheimdienstchef Rustan Inojatow. Gegenstand der Anzeige ist der Vorwurf wegen Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des deutschen Völkerstrafgesetzbuches. Almatows Anwesenheit auf deutschem Boden begründete die örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit, Ermittlungen aufzunehmen und ein Gerichtsverfahren zu eröffnen. Offenbar als Reaktion auf die Strafanzeige reiste Almatow jedoch plötzlich ab. Generalbundesanwalt Kay Nehm lehnte es im Frühjahr 2006 ab, gegen Zakir Almatow wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermitteln.

¹³ Siehe bereits die Stellungnahmen aus der Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe 2007 (o. Fn. 2) von Kaleck, Wolfgang, S. 3-5; Kaul, Hans-Peter, S. 2, Kress, Claus, S. 8-9 und 12; siehe auch den Beitrag von Kaleck, Wolfgang, in: Jeßberger, Florian; Geneuss, Julia (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Baden-Baden 2013, S. 177.

tatsächlichen und potenziellen Tätern, dass es für schwerste Menschenrechtsverletzungen keine Straflosigkeit gibt.¹⁴ Positive Beispiele hier sind die Haftbefehle durch das Amtsgericht Nürnberg im Jahr 2003 gegen ehemaligen Staats- und Militärjunta-Chefs während der argentinischen Militärdiktatur.¹⁵ International hat zum Beispiel ein spanischer Haftbefehl zur Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet 1998 in London geführt.¹⁶

Die bisherigen Ermittlungen richteten zudem sich fast immer gegen nicht-staatliche Akteure. Dabei sind Völkerstraftaten typischerweise Staatsverbrechen. Sie werden durch den Staatsapparat verstärkt oder durch diesen selbst begangen. Das spiegelt sich in der deutschen Ermittlungspraxis nicht wider. Um den Anspruch des Völkerstrafrechts zu erfüllen, muss endlich damit begonnen werden, auch staatliche Täterstrukturen zu untersuchen und zwar unabhängig von Herkunft oder Stellung der Täter.

2. Mehr Ressourcen für Ermittlungen

Dafür bedarf es allerdings mehr Ressourcen für die Sondereinheiten von GBA und BKA. Die bisherigen Kapazitäten von sechs StaatsanwältInnen beim Völkerstrafrechtsreferat des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshofs und 13 PolizeibeamtInnen bei der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch beim Bundeskriminalamt sind bei weitem nicht ausreichend um strategisch Ermittlungen wegen Völkerrechtsverbrechen nach dem Universalitätsprinzip durchzuführen. In dieser Hinsicht kann ich dem Antrag, der dieser Anhörung zu Grunde liegt, nur zustimmen.

3. Gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen

Besonders kritikwürdig ist, dass die Einstellung von Ermittlungen nach dem VStGB gerichtlich kaum überprüfbar ist.

Die Bundesanwaltschaft hat gemäß § 153 f StPO ein Ermessen über die Verfolgung einzelner Fälle nach dem VStGB. Nach einem Urteil des OLG Stuttgart vom 13.9.2005 (Fall Rumsfeld)¹⁷ ist gerichtlich nur überprüfbar, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine

¹⁴ Langer, Máximo, Universal Jurisdiction is Not Disappearing: The Shift from ‘Global Enforcer’ to ‘No Safe Haven’, in: Journal of International Criminal Justice 13 (2015), S. 245.

¹⁵ Die Haftbefehle wurden erlassen gegen Jorge Rafael Videla und Emilio Eduardo Massera wegen der Morde an den Deutschen Elisabeth Käsemann und Klaus Zieschank. Siehe zu diesen Fällen die Informationen auf der ECCHR-Website: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/argentinien.html>.

¹⁶ Siehe dazu auch Kaleck, Wolfgang, From Pinochet to Rumsfeld: Universal Jurisdiction in Europe 1998-2008, in: Michigan Journal of International Law, 30 (2009), S. 927.

¹⁷ Das Urteil ist abrufbar auf der ECCHR-Website: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche->

Ermessensentscheidung nach § 153 f StPO vorlagen. Eine volle gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 153 f StPO ist nicht möglich, da § 172 Abs. 2 S. 3, letzter Halbsatz StPO einen Antrag auf Klageerzwingung nach § 153 f StPO ausschließt (§§ 153c bis 154 Abs. 1 StPO). Hier besteht **gesetzgeberischer Reformbedarf**. Dieser Punkt war bereits Thema in der Anhörung vor dem Menschenrechtsausschuss 2007, in dem mehrere der Expertinnen und Experten diesen Mangel ansprachen und etwa vor der Gefahr einer praktischen Aushebelung des Weltrechtsprinzips warnten.¹⁸

Eine vollständige gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit des ausgeübten Ermessens ist vor allem deshalb notwendig, weil die Bundesanwaltschaft gegenüber dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz weisungsgebunden ist und somit eine politische Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen möglich ist. Der Anschein exekutiver Einflussmöglichkeiten sollte von vorneherein vermieden werden, da er das Vertrauen in die Justiz beschädigen kann. Es gab bereits 2007 mehrere Vorschläge dazu, bei Nichteröffnung eines Verfahrens bzw. bei dessen Einstellung basierend auf einer Ermessensausübung eine gerichtliche Zustimmung vorauszusetzen, ähnlich wie auch in §§ 153a und § 153b StPO.¹⁹

In anderen Fällen der Einstellung von Ermittlungen, etwa gem. § 170 Abs. 2 StPO, besteht grundsätzlich zwar die Möglichkeit, einen Antrag gem. § 172 StPO auf Klageerzwingung zu stellen.²⁰ Faktisch läuft diese Möglichkeit jedoch weitgehend leer, da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens in Bezug auf Verfahren nach dem VStGB zu hoch sind. Das Klageerzwingungsverfahren zielt auf die Eröffnung der Klage und setzt mithin einen ausermittelten Sachverhalt voraus. In vielen VStGB-Konstellationen wird es jedoch vor allem darum gehen, dass ein Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, ohne dass alle Beweismittel erhoben wurden oder dass bislang nicht höchstrichterlich entschiedene Auslegungsfragen des VStGB oder des humanitären Völkerrechts entscheidungserheblich sind.

Der Antragsteller muss im Klageerzwingungsverfahren die Tatsachen und Beweismittel für die Erhebung einer Klage selbst angeben, § 172 Abs. 3 S. 1 StPO. Das ist Opfern von Völkerstraftaten in einem transnationalen Verfahren bei nicht ausermitteltem Sachverhalt jedoch so gut wie unmöglich. Gleiches gilt für die geforderte Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens und die Darstellung und Auswertung der erhobenen Beweismittel in regelmäßig umfangreichen VStGB-Verfahren. Schließlich ist es dem Antragsteller untersagt,

verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Entscheidung_OLG_Stuttgart_Klageerzwingungsverfahren.pdf.

¹⁸ Stellungnahmen aus der Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe 2007 (o. Fn. 2) von Ambos, Kai, S. 2; Kaleck, Wolfgang, S. 2; Kress, Claus, S. 12 f.; Wortprotokoll (Protokoll Nr. 16/44), S. 6 ff., 14f.

¹⁹ Stellungnahmen aus der Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe 2007 (o. Fn. 2) von Ambos, Kai, S. 4; Kaleck, Wolfgang, S. 2; Kress, Claus, S. 15 f.; Wortprotokoll (Protokoll Nr. 16/44), S. 7 f., 14f., S. 31, S. 38.

²⁰ Die vorgeschaltete Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung entfällt bei VStGB-Verfahren.

dem Antrag auf Klageerzwingung Dokumente beizufügen - alles Relevante muss im Antrag selbst erscheinen. All diese Erfordernisse und zusätzlich notwendige Übersetzungen, sind innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat für Opfer von Völkerstraftaten schwer zu leisten.

Damit sind Einstellungen von Ermittlungen, wie z.B. in den Fällen Kundus oder im Fall des deutschen Drohnenopfers Bünyamin E. in Pakistan²¹, de facto gerichtlich nicht überprüfbar, auch wenn diese wegweisende Auslegungsfragen zum VStGB oder zum humanitären Völkerrechts, die höchstrichterlich bislang nicht entschieden worden sind, enthalten.

Die EU-Kommission hat in ihren Erläuterungen zur Implementierung von Art. 11 der sogenannten Opferschutzrichtlinie auf das Erfordernis eines möglichst einfachen Zugangs für Opfer einer Straftat zu gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung hingewiesen.²² Im deutschen Umsetzungsgesetz hat dies keine Berücksichtigung gefunden.

4. Eigenständiger Straftatbestand des Verschwindenlassens

Das ECCHR hat 2013 zusammen mit Amnesty International in einer gutachterlichen Stellungnahme aufgezeigt, dass es Lücken im deutschen Strafrecht hinsichtlich des erzwungenen Verschwindenlassens gibt.²³ Zwar ist das Verschwindenlassen im VStGB geregelt, in Fällen außerhalb der Tatbestände des VStGB, etwa wenn Verschwindenlassen nicht im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit begangen wird, gibt es Strafbarkeitslücken, die auch der Ausschuss über das Verschwindenlassen der Vereinten Nationen bei der regelmäßigen Überprüfung Deutschlands 2014 beanstandete. In Zukunft können diese Lücken in Fallkonstellationen wie zur argentinischen oder chilenischen Militärdiktatur relevant werden, sollte etwa ein Tatverdächtiger eines momentan

²¹ Am 4. Oktober 2010 wurde Bünyamin E. in Pakistan durch den Einsatz eines unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugs getötet. Mit ihm starben vier weitere Personen. Die Tötung von Bünyamin E. war der erste öffentlich bekannt gewordene Fall eines gezielten Angriffs mittels einer Kampfdrohne auf einen deutschen Staatsangehörigen in Pakistan. Dieser Vorfall löste eine Ermittlungspflicht der deutschen Strafverfolgungsbehörden aus. Der Vorwurf lautete auf Kriegsverbrechen und es wurde wegen Verstößen gegen das Völkerstrafgesetzbuch ermittelt. Das VStGB stellt es unter Strafe, wenn im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person getötet wird. Das Verfahren wurde jedoch vom Generalbundesanwalt eingestellt. Das ECCHR hat eine gutachterliche Stellungnahme zu der Einstellungsverfügung veröffentlicht. Die Stellungnahme zeigt Ermittlungsdefizite sowie Rechtsfehler bei der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs und des humanitären Völkerrechts auf.

²² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; siehe die DG Justice Guidance Document, related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, Dezember 2013, Empfehlung Nr. 40.

²³ Siehe dazu die ECCHR-Website: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/verschwindenlassen.html>.

stattfindenden Verschwindenlassens zum Beispiel in Mexiko nach Ende der Verjährungsfrist einer Freiheitsberaubung oder ähnlichen Delikten nach Deutschland reisen. Dann wäre Deutschland trotz Verpflichtung aus der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen mangels eines eigenständigen Tatbestands mit entsprechender Verjährungsregelung nicht in der Lage, eine Strafverfolgung zu garantieren. Hier besteht gesetzgeberischer Reformbedarf.

III. Information der nationalen und internationalen Öffentlichkeit über die Verfahren

Ein weiterer Punkt der Anlass zur Kritik gibt, ist die schlechte Informationslage der Öffentlichkeit im Tatortstaat über das Stuttgarter Verfahren, die mit relativ wenig Aufwand hätte verbessert werden können.

1. Fehlende Kommunikation über die Verfahren

Die Legitimation eines Völkerstrafverfahrens ergibt sich auch aus seinem möglichen Einfluss auf die betroffene Gesellschaft, im Falle des FDLR-Verfahrens und des kongolesischen Bürgerkriegs im besten Fall sogar auf den Konflikt selbst. Daher ist es notwendig, dass die dortige Öffentlichkeit in das Verfahren eingebunden wird oder zumindest Kenntnis davon nehmen kann.²⁴ Zwar liegen diese Aspekte jenseits dessen, was in der Hauptverhandlung geleistet werden kann, die sich auf die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters konzentrieren muss. Allerdings können begleitende Maßnahmen im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses ergriffen werden, um direkte Kommunikationskanäle mit der betroffenen Bevölkerung aufzubauen.

In dieser Hinsicht – man muss es in dieser Deutlichkeit sagen – haben die Beteiligten im FDLR-Verfahren vollständig versagt. Es gab keinerlei Kommunikation in die betroffene Region von offizieller Seite. Die spärlichen Hinweise der Pressestelle des OLG Stuttgart erschienen auf Deutsch und bezogen sich meist auf organisatorische Aspekte wie die Ansetzung von Verhandlungstagen. Da kaum Informationen auf Französisch oder einer anderen offiziellen lokalen Sprache erhältlich waren, konnten auch Organisationen vor Ort, die in den betroffenen Gebieten mit Opfern der Konfliktgewalt, insbesondere sexueller Gewalt, arbeiten, und sich aktiv darum bemühten, keine Informationen verbreiten. In Einzelfällen wurden ihnen von europäischen Partnerorganisationen wie dem ECCHR

²⁴ Dadurch soll zumindest das Wissen über das Gerichtsverfahren erhöht und das Verständnis für den Strafprozess gefördert werden. Durch einen hohen Grad an Wahrnehmung in der betroffenen Gesellschaft kann etwa die Abschreckungswirkung des Strafverfahrens erhöht werden und ein Beitrag zu Frieden und Versöhnung geleistet werden. Gleichzeitig können die Bedürfnisse und Erwartungen der betroffenen Bevölkerung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses besser berücksichtigt werden. Im Idealfall kann es zu einem Gefühl der Zugehörigkeit des Verfahrens zur Gesellschaft („ownership“) führen. Das wird als wesentlich für die Zielerreichung einer Aufarbeitungsmaßnahme und für ihre Legitimation im Tatortstaat erachtet.

Informationen zur Verfügung gestellt, die sie vor Ort weiter verbreiten konnten.²⁵ Die spärlichen erhältlichen Informationen wurden in der betroffenen Region mit großem Interesse aufgenommen.

Für zukünftige Verfahren muss ein weiterer Begriff von Öffentlichkeit zu Grunde gelegt werden, der über die Bundesrepublik hinaus definiert wird und die aktive Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung im Sinne eines „outreach“ beinhaltet.

Zunächst müssten, will man die Aufarbeitung von Völkerstraftaten ernsthaft betreiben, die Pressestellen des GBA und der jeweils zuständigen OLG wie in den Niederlanden²⁶ regelmäßige Kurzinformationen zum Verfahren in den relevanten Sprachen veröffentlichen und diese über im jeweiligen Kontext wirkungsvolle Kommunikationskanäle zu verbreiten. Ein Pool an Übersetzern steht den Gerichten zur Verfügung. Insofern müssten vor allem Gelder für die Übersetzungen bereitgestellt und die personellen Kapazitäten der Pressestellen entsprechend aufgestockt werden.

Des Weiteren ist auch eine erweiterte Informationspflicht für die jeweils zuständigen Gerichte im Hauptverfahren denkbar, die die betroffene Bevölkerung einschließt. Eine entsprechende Pflicht könnte die kontinuierliche Veröffentlichung von Anklageschriften und Gerichtsbeschlüssen über das Internet mit einschließen. Sinnvoll wäre es, für Verfahren dieser Art den Gerichten ein Budget bereitzustellen, damit sie diese Dokumente in für das Verfahren relevante Sprachen übersetzen lassen können. Für das erstinstanzliche Urteil im FDLR-Verfahren ist es hierfür noch nicht zu spät.

Für das alles bedarf es des Einsatzes von Ressourcen. Gemessen an der Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit für die Legitimation der Verfahren und an dem Aufwand, den die Durchführung eines Strafverfahrens mit transnationalem Sachverhalt mit sich bringt, dürften die Kosten überschaubar sein. Zudem gibt es keine Alternative dazu, wenn sinnvolle Verfahren in Deutschland durchgeführt werden sollen, die ihre Ziele auch erreichen können.

2. Verfahrensdokumentation

Erschwert wurde die Öffentlichkeitsarbeit dadurch, dass der Inhalt der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozess nicht anhand von Wortprotokollen oder audiovisueller Dokumentation nachvollziehbar ist. Die Parteien können in der Hauptverhandlung lediglich die vollständige

²⁵ Das ECCHR hat vier Zwischenberichte auf Deutsch, Englisch und Französisch zum Verlauf des Stuttgarter FDLR-Verfahrens veröffentlicht, abrufbar unter: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/kongo-kriegsverbrecherprozess.html>

²⁶ Dort wird die Öffentlichkeit auch jenseits der nationalen Grenzen aktiv über die dort durchgeführten Völkerstrafverfahren informiert. Dafür ist nicht nur das Pressereferat des für Straftaten von nationaler Bedeutung zuständige National Prosecution Office (NPO) zuständig. Entscheidend für den Erfolg des niederländischen Modells dürfte sein, dass auch die sechs Mitarbeiter der War Crimes-Abteilung des NPO die Kommunikation nach außen als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit verstehen und sich daran beteiligen.

Niederschreibung und Verlesung einer Aussage von den Beteiligten beantragen, wenn es auf den Wortlaut ankommt, was in der Praxis höchst selten der Fall ist.

An allen internationalen Völkerstrafgerichten werden die Hauptverhandlungen durch Videomitschnitte und Wortprotokolle dokumentiert. Das erleichtert die Öffentlichkeitsarbeit in die betroffene Region erheblich, da sie eine Wahrnehmung des Verfahrens aus der Entfernung ermöglichen. Die verbesserte Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung verleiht auch der Aussage von Opferzeugen, deren Identität geschützt wird und die daher häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit aussagen, mehr Wirksamkeit. Zudem können Wortprotokolle in Verfahren mit so großem Umfang als Gedächtniserleichterung für die Verfahrensbeteiligten sinnvoll sein.

Die Vorbehalte gegen die Anfertigung von Wortprotokollen angesichts der Besonderheiten des deutschen strafrechtlichen Revisionsverfahrens sind bekannt und sollen hier nicht noch einmal diskutiert werden. Die Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts schlägt in ihrem Abschlussbericht vor, die Einführung der audiovisuellen Dokumentation für erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor deutschen Land- und Oberlandesgerichten anzudenken.²⁷ Aus den genannten Gründen ist dieser Vorschlag im Sinne einer effektiven Einbeziehung der Öffentlichkeit jenseits von Deutschland sehr zu begrüßen.

IV. Rechtsposition von ZeugInnen und Betroffenen

Wichtig bei der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs ist der Umgang mit Betroffenen und ZeugInnen im Verfahren. Auch in dieser Hinsicht haben sich beim FDLR-Verfahren die Schwierigkeiten bei der Verhandlung eines Auslandssachverhalts gezeigt und erhebliche Missstände offenbart. Verletzte und ZeugInnen von Völkerstraftaten benötigen umfassenden Schutz und Betreuung – rechtlicher und psychosozialer Art – und ihnen müssen effektive Beteiligungsmöglichkeiten bereit gestellt werden.

1. Umfassender Schutz von ZeugInnen

Den Betroffenen und OpferzeugInnen ausreichend Schutz zu gewährleisten bedeutet einerseits, sie vor einer Retraumatisierung (sekundärer Viktimisierung) zu schützen, die entstehen kann, wenn sie sich mit dem Erlebten während einer Aussage wieder befassen müssen. Das kann je nach Einzelfall bedeuten, dass etwa der direkte Kontakt mit dem Täter vermieden wird oder dass die Tathandlungen nicht in der (Gerichts-)Öffentlichkeit erörtert werden.

²⁷ Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens, abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Andererseits ist ihr persönlicher Schutz zu gewährleisten. Die Schutzwürdigkeit von OpferzeugInnen ist dann besonders hoch, wenn sie wie vor dem OLG Stuttgart in einem Verfahren aussagen, das eine aktuelle Bürgerkriegssituation zum Gegenstand hat. Nach Aussage eines für Zeugenschutz zuständigen Mitarbeiters des BKA im Verfahren, können ZeugInnen, deren Aussage im Verfahren bekannt wird, mit dem sicheren Tod rechnen. Auch wenn das deutsche Recht einige Regelungen für den Schutz von ZeugInnen bereit hält,²⁸ können die deutschen Behörden in der Demokratischen Republik Kongo selbstverständlich keinen staatlichen Schutz gewährleisten. Das wäre nur über eine entsprechende Übereinkunft mit dem Staat möglich, in dem der zu Schützende sich aufhält. Der kooperierende Staat muss allerdings seinerseits überhaupt willens und in der Lage sein, effektiven Zeugenschutz zu gewährleisten. Daran scheiterte es bereits im Fall der Demokratischen Republik Kongo.

Im FDLR-Verfahren sagten die kongolesischen OpferzeugInnen von einem geheim gehaltenen Ort in der Tatortregion aus. Anwesend waren dabei ein Mitarbeiter des Zeugenschutzprogramms des BKA und eine deutsche Rechtsanwältin, die erst im August 2011 zu ihrem Zeugenbeistand bestellt worden war, obwohl der Kontakt zu diesen ZeugInnen seit den beiden Ermittlungsreisen durch die GBA und das BKA nach Ruanda und die Demokratische Republik Kongo im Winter 2009 und Frühjahr 2010 bestanden haben dürfte. Die ZeugInnen wurden per Videoverbindung in den Gerichtssaal beim OLG Stuttgart geschaltet, von wo aus sie von den Verfahrensbeteiligten befragt wurden. Ihre Identität blieb über die gesamte Dauer des Verfahrens verdeckt. Die Öffentlichkeit wurde für die Dauer der Befragung ausgeschlossen.

Die Aussagen der Verfahrensbeteiligten lassen darauf schließen, dass die Vernehmungssituation während der Ermittlungen und die Aussage über die Videoverbindung im Verfahren eine große Belastung für die ZeugInnen darstellten und es fraglich ist, ob der

²⁸ Dazu zählen die Pflicht zu möglichst schonender Befragung (§§ 68a, 238, 241a, 242 StPO), die Möglichkeit zum Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit bei der Vernehmung (§ 247 StPO, §§ 171b, 172 bis 174 GVG), die teilweise oder vollständige Anonymisierung von ZeugInnen (§ 68 StPO) und die Beordnung eines Zeugenbeistands (§ 68 b StPO). Zudem gibt es die Möglichkeit, bereits im Ermittlungsverfahren eine Zeugenaussage audiovisuell aufzuzeichnen und die Videoaufzeichnung anstelle der erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung vorzuführen (§§ 58a, 255a StPO) oder die Vernehmung aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten durchzuführen, indem sich der Zeuge oder die Zeugin an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird (§§ 168e, 247a StPO). Kurz nach Abschluss des Verfahrens wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren die Stellung der Opferbeteiligten verbessert. Das Gesetz diente der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Besonders relevant aus Opferperspektive ist zum Einen die Schaffung einer neuen Ausgangsnorm für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten (§ 48 StPO). Danach sind alle Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen eines Zeugen, der gleichzeitig Verletzter der Straftat ist, stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Die Vorschrift soll dazu dienen, die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter des Verletzten, etwa die Anwendung von Videovernehmungstechnik (§ 58a StPO) den Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 171b GVG) und den Verzicht auf unnötige Befragungen zum Privatleben besonders frühzeitig, nämlich bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu beurteilen.

Senat in Stuttgart seiner Pflicht ausreichend nachgekommen ist, die ZeugInnen vor unzulässigen Fragen seitens der Verteidigung zu schützen. Der Vertreter des GBA äußerte in seinem Plädoyer heftige Kritik an einer ausufernden und entwürdigenden Befragung der ZeugInnen durch die Verteidigung.

2. Psychosoziale Betreuung von ZeugInnen

Ebenfalls müssen die Betroffenen von Völkerstraftaten vor einer Retraumatisierung (sekundärer Viktimisierung) geschützt werden. Daher ist eine weitere wichtige Komponente eines angemessenen Umgangs mit Betroffenen die Bereitstellung psychosozialer Betreuung.

Die Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem jüngst verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren²⁹ ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ist bereits in der Justizpraxis etabliert, war bisher aber, im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz, in Deutschland nur rudimentär geregelt und wird nun in das Strafverfahrensrecht integriert. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern (§ 406g Abs. 1 StPO). Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein (Abs. 2). Er hat jedoch im Umgang mit dem Verletzten darauf zu achten, jegliche bewusste oder unbewusste Beeinflussung auszuschließen.

Das Recht auf Hinzuziehung eines psychosozialen Prozessbegleiters steht allen Verletzten zu, eine kostenlose Begleitung jedoch nur bei bestimmten, besonders schweren Straftaten. Völkerstraftaten werden dort nicht explizit genannt.

3. Beteiligung von Betroffenen

Wie bereits festgestellt, haben Communities von Betroffenen und ihre AnwältInnen bei der Entwicklung des Völkerstrafrechts eine große Rolle gespielt. Durch ihre Verankerung in der betroffenen Gesellschaft sind sie häufig zudem besonders befähigt, Beweise für die spätere Aufarbeitung zu sammeln. Ihre Arbeit hat für den gesamten Aufarbeitungsprozess eine wichtige Funktion. Daher sollten ihnen im Verfahren effektive Beteiligungsmöglichkeiten, etwa in der Form der Nebenklage, bereitgestellt werden.

Ein Ziel der Nebenklage ist es einerseits, die Betroffenen vor vermeidbaren Belastungen durch das Strafverfahren zu bewahren und dadurch sekundäre Viktimisierungen zu

²⁹ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015, BGBl. 2015 I, Nr. 55.

verhindern. Sie dient auch dem Interesse des Verletzten daran seinen Interessen auf staatliche Respektierung seines Leids und Wiedergutmachung Geltung zu verschaffen. Die Funktion der Opfereerechtigkeit hat im Zusammenhang mit Völkerstrafverfahren eine besonders große Bedeutung. Konflikt- und Postkonfliktsituationen, in denen Völkerstrafrecht Anwendung findet, sind häufig von einer Kultur der Straflosigkeit und einer mangelnden Anerkennung des Leids der Opfer geprägt. Wird der Unrechtscharakter dessen, was dem Opfer widerfahren ist unter seiner Mitwirkung gerichtlich festgestellt, kann dadurch das Normvertrauen des Verletzten gestärkt und seine Rehabilitation gefördert werden. Im besten Fall kann das zu einem Gefühl ideeller Wiedergutmachung führen. Die Beteiligung einer Vielzahl von Betroffenen kann dem Verfahren zu einer größeren Legitimität in der betroffenen Gesellschaft verhelfen.

Im Stuttgarter FDLR-Verfahren gab es keine Beteiligung von NebenklägerInnen. Die bereits erwähnten Sicherheitsprobleme und die fehlenden Möglichkeiten deutscher Behörden, effektiven Schutz zu gewährleisten dürften eine Rolle gespielt haben. Es scheint auch möglich zu sein, dass vielen Betroffenen die Möglichkeit der Beteiligung unbekannt war. Es ist jedoch zumindest fragwürdig, ob die Ermittler beim Kontakt mit OpferzeugInnen ihre Pflicht erfüllt haben, die Verletzten frühzeitig umfassend über ihre Rechte zu informieren. Jedenfalls war der Zeugenbeistand, der die Betroffenen über die Nebenklagemöglichkeit hätte aufklären können, zur Zeit der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren noch nicht beigeordnet.

Weiterhin könnte eine Rolle gespielt haben, dass durch den Beitritt der Verletzten zum Verfahren als NebenklägerInnen keinesfalls gewährleistet gewesen wäre, ob sie dem Verfahren würden beiwohnen können. Denn die StPO sieht eine Kostenübernahme lediglich für die Beordnung eines anwaltlichen Beistands vor, nicht aber für die durch den Gerichtsbesuch entstehenden Kosten. Diese werden nur bei den durch den eigenen Auftritt als Zeuge entstehenden Kosten übernommen. Eine kontinuierliche Teilnahme und aktive Beteiligung am Verfahren etwa durch zeitnahe Stellungnahmen zum Prozessgeschehen sind damit unmöglich.

4. Verbesserungsbedarf für zukünftige Verfahren

Für zukünftige Verfahren muss sichergestellt werden, dass die Belange der Betroffenen in allen Verfahrensstadien ausreichend berücksichtigt werden. Das bedeutet zunächst, dass ausreichende Kapazitäten für den ZeugInnenschutz bereit gestellt werden. Obwohl in einem Kontext wie dem FDLR-Verfahren mit einem so starken Auslandsbezug die zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend sein können, ließe sich die Sicherheitslage aussagebereiter ZeugInnen dadurch erheblich verbessern. Der gesamte Zeugenschutz im Kontext des Stuttgarter Verfahrens wurde von einem Beamten des BKA organisiert. Zum

Vergleich: Der IStGH beschäftigt für diese Aufgabe in allen dort anhängigen Verfahren etwa 200 MitarbeiterInnen.

Außerdem müssen ZeugInnen und Betroffene frühzeitig über ihre Rechte informiert werden und ihnen ein anwaltlicher Beistand zur Seite gestellt werden. Um sicherzustellen, dass eine ausreichende Belehrung über die Rechte der ZeugInnen und der Betroffenen erfolgt, ist der Vorschlag der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts, bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sachlage Vernehmungen im Vorverfahren regelmäßig aufzuzeichnen, zu begrüßen.³⁰ Eine solche Information darf sich allerdings nicht darin erschöpfen, dass die genannten Informationspflichten abgehakt werden, sondern muss gegebenenfalls auch eine Weitervermittlung der betroffenen Person an einen Rechtsbeistand oder eine NGO beinhalten.

Es wäre wünschenswert, durch eine explizite Aufnahme der Tatbestände des VStGB in § 395 Abs. 1 StPO klarzustellen, dass die Betroffenen dieser Taten zur Nebenklage berechtigt sind. Das gleiche gilt bei der Bestellung eines anwaltlichen Beistands des Nebenklägers auf Staatskosten nach § 397 a Abs. 1 StPO. Auch hier wäre es wünschenswert, die Völkerstraftatbestände in die erste Gruppe von Katalogtaten aufzunehmen. Zwar werden im Rahmen von Völkerstraftaten die explizit in §§ 395 Abs. 1, 397 Abs. 1 StPO genannten Tatbestände regelmäßig mit verwirklicht werden. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen einige Verletzte einer Völkerstraftat nicht gleichzeitig Opfer einer der aufgeführten Taten geworden sind. Auch das Recht von Betroffenen auf Beiordnung eines psychologischen Betreuers sollte für Opfer von Völkerstraftaten explizit im Gesetz geregelt werden.

Ebenfalls sollte für Verfahren dieser Art über eine Ergänzung der Nebenklage-Vorschriften zur Erleichterung der Anwesenheit der Opfer nachgedacht werden, die dann allerdings aufenthaltsrechtliche, finanzielle und organisatorische Aspekte, etwa der Unterbringung und Verpflegung, nach sich ziehen, die ebenfalls gelöst werden müssten. Dabei sind die Kapazitätsgrenzen völkerstrafrechtlicher Verfahren zu beachten, zumindest für die Beteiligung jedes individuellen Opfers.³¹

V. Ausblick

Wie geht es weiter mit dem Völkerstrafrecht nach diesem ersten Verfahren und welche Rolle kann Deutschland dabei spielen?

³⁰ Siehe den Bericht der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts (o. Fn. 27), S. 67 f.

³¹ Abhilfe könnte eine Repräsentation von Opfergruppen schaffen, die seit längerem diskutiert wird. Der Bericht der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts (o. Fn. 27), S. 146 empfiehlt die Schaffung der Möglichkeit zur ausnahmsweisen Bildung von Nebenklägergruppen unter Beiordnung eines Gruppenrechtsbeistands bei umfangreichen Verfahren.

1. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden spielen im arbeitsteiligen System der internationalen Strafgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle. Sie sollten aber insgesamt strategischer als bisher ermitteln. Dafür benötigen sie einerseits **mehr Ressourcen**.
2. Andererseits muss unbedingt die **gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Entscheidungen** verbessert werden. Das kann nur durch eine Gesetzesreform geschehen.
3. Für zukünftige Verfahren ist eine **verbesserte Kommunikation über die Verfahren**, vor allem ins Ausland notwendig.
4. Außerdem muss sichergestellt werden, dass **ZeugInnen und Betroffene ihre Verfahrensrechte** auch effektiv wahrnehmen können und ihnen ausreichende rechtliche und psychologische Betreuung an die Seite gestellt wird.

5. Wir nichtstaatlichen Akteure, eingebunden in transnationale Netzwerke von Opfergruppen, ExpertInnen und AnwältInnen, werden uns weiterhin – freilich nicht zu Lasten der Beschuldigten und Angeklagten – für die Stärkung des Völkerstrafrechts einsetzen. Dabei werden wir weiter darauf bestehen, dass endlich auch **mächtige Menschenrechtsverletzer** wie transnationale Unternehmen in den Blick genommen werden, auch wenn dies zu politischen Konflikten führt und seinen Preis hat. Bisher wurden europaweit vornehmlich Prozesse gegen Staatsbürger aus schwächeren Nationen geführt.³² Blicke es dabei, wäre der Anspruch auf Durchsetzung universeller geltender Menschenrechte nicht glaubwürdig.

³² Vergleiche die Aufstellung bei Máximo Langer, The Diplomacy of Universal Jurisdiction: The Political Branches and the Transnational Prosecution of International Crimes, American Journal of International Law (105) 2011, S. 105 f.